

Schweizerischer Gewerbeverband  
Herr Kurt Gfeller  
Per Mail: k.gfeller@sgv-usam.ch

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Herr Martin Kaiser  
Per Mail: kaiser@arbeitgeber.ch

Zürich, 15. August 2019

### **Konsultation zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2020**

Sehr geehrte Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen über die Konsultation des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2020. Dieser Zinssatz gibt vor, zu wieviel Prozent das Altersguthaben mindestens verzinst werden muss. Gerne beteiligt sich der SBV mit einer Stellungnahme.

Der SBV führt eine Pensionskasse für das eigene Personal und für die Mitarbeitenden in seinen Mitgliedfirmen und ist als Vertragspartner an der Stiftung FAR beteiligt, welche den flexiblen Altersrücktritt ermöglicht (GAV FAR). Die Stellungnahme des SBV wird unter Berücksichtigen der Erfahrungen und Beobachtungen dieser Personalvorsorge-Institutionen verfasst.

**Grundsätzlich lehnt der SBV die Vorgabe eines Mindestzinssatzes ab, weil die Kompetenz für die individuelle Festlegung den Stiftungsräten übertragen werden soll.**

**Der SBV kann einem Zinssatz von max. 0.5 % zustimmen. Die wirtschaftlichen Gegebenheiten lassen keine andere Schlussfolgerung zu.**

### **Ausführungen**

Gemäss gesetzlicher Vorgabe überprüft der Bundesrat den BVG-Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Nachdem im Jahr 2017 auf die formelle Überprüfung des Satzes verzichtet wurde hat der Bundesrat im letzten Jahr entschieden, den Mindestzinssatz für das Jahr 2019 in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bei 1 % zu belassen. Dies entgegen der Empfehlung der BVG-Kommission, welche den Mindestzinssatz fürs 2019 von 1 % auf 0.75 % senken wollte.

Weiter wendet die BVG-Kommission seit letztem Jahr eine neue Formel an. Die neue Formel basiert auf dem langfristigen Durchschnitt der 10-jährigen Bundesobligation und soll der aktuellen Zinsentwicklung stärker Rechnung tragen.

Der SBV hat im letzten Jahr die neu eingeführte Formel abgelehnt, weil damit lediglich eine Grundlage geschaffen wurde, um einen höheren Zinssatz zu generieren. Letztes Jahr hat der SBV auf der Grundlage der bisherigen Mehrheitsformel einem Zinssatz von maximal 0.5 % zugestimmt.

**WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.**

Die neu eingeführte Formel ist grösseren Volatilitäten ausgesetzt. Die Mehrheit der BVG-Kommission sieht darin aber den Vorteil, dass sie nicht mehr so träge auf wirtschaftliche Veränderungen reagieren würde. Dies hat sich bei der letztjährigen ersten Anwendung der Formel gezeigt, indem der Wert der Formel zwischen dem Zeitpunkt der Empfehlung der BVG-Kommission und dem Zeitpunkt des Entscheides des Bundesrates (2 Monate dazwischen) um rund  $\frac{1}{4}$  Prozentpunkte veränderte. Damit stellt sich die zusätzliche Frage, auf welchen Zeitpunkt des Formelergebnisses abzustellen wäre.

In grundsätzlicher Hinsicht lehnt der SBV die Vorgabe eines Mindestzinssatzes ab. Ein vorgegebener Mindestzinssatz müsste aufgrund der unterschiedlichen Vorsorgeeinrichtungen auch verschieden hoch ausfallen. Die Übertragung der Entscheidung bezüglich Zinssatz an die Stiftungsräte einer Vorsorgeeinrichtung wäre deshalb aus Sicht des SBV der einzig richtige Weg.

Praxisgemäss funktioniert die Festlegung des Zinssatzes durch den Stiftungsrat ohne Probleme, wie dies im überobligatorischen Teil der Vorsorgeeinrichtungen der Fall ist. Wenn nämlich die Möglichkeit einer höheren Verzinsung besteht, wird eine solche in der Regel angestrebt. Die Möglichkeit einer höheren Verzinsung muss aber vorhanden sein. Ein solcher Freiraum wird aber für den obligatorischen Teil verwehrt, weil die minimale Verzinsung des Altersguthabens gesetzlich vorgeschrieben wird.

Damit bekräftigt der SBV die Haltung der Vorjahre, wonach den BVG-Pensionskassen der notwendige Spielraum für individuelle Entscheide und Massnahmen zu lassen ist.

### **Zum Ergebnis der Formel(n)**

Mit der nun zum zweiten Mal eingesetzten «neuen Formel» soll die aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen, insb. Renditen besser abgebildet werden. Der SBV und auch andere Verbände waren gegen diese neue Formel. U.a. wurde die neue Formel abgelehnt, weil sie viel grösseren Schwankungen unterliegt als die bisher angewendete Mehrheitsformel. Damit erfolgt eine immer zufälliger Höhe des Mindestzinssatzes, weil auch kurzfristige Entwicklungen berücksichtigt werden. Das Tiefzins-Umfeld führt dazu, dass Pensionskassen neue oder unerkannte Risiken eingehen müssen und sich für risikoreichere Anlagen entscheiden. Daraus ergibt sich eine erhöhte Betreuungsintensität der Anlagen und die Anforderungen an das Risk Management steigt. Weil es schlussendlich um Pensionskassengelder geht, wird das Anlagerisiko auf die Versicherten überwältigt.

Nach wie vor lehnt der SBV die letztes Jahr neu eingeführte Formel ab. Die Ablehnung der neuen Formel führte immerhin dazu, dass die BVG-Kommission noch mindestens drei Jahre lang neben der neuen Formel auch die bisherige Formel in ihre Abwägungen einbezieht.

Die Gegenüberstellung der Zahlen aus dem Jahr 2019 zeigen folgendes Bild: Die neue Formel ergibt im Mai 2019 0.58 % (bisherige Formel: 0.39 %), im Juni 2019 0.67 % (bisher 0.46 %) und im Juli 2019 0.58 % (bisher 0.51 %). Daraus folgt, dass gestützt auf die neue Formel ein Mindestzinssatz von max. 0.6 % vorgegeben werden müsste. Bei der Anwendung der alten Mehrheitsformel müsste der Zinssatz bei max. 0.5 % liegen. Neu wurde in Aussicht gestellt, dass allenfalls die Rundung mit Zehnteln eingeführt würde.

Die Gegenüberstellung der neuen Formel und der bisherigen «Mehrheitsformel» zeigt klar auf, dass der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz deutlich zu hoch ist. Der heutige Stand von 1.00 % - wie vom Bundesrat seit dem 1. Januar 2017 beschlossen – entbehrt sich damit jeglicher Grundlage. Es gibt schlicht kein Argument mehr um bei 1.00 % zu verharren. Der Bundesrat muss endlich aktiv werden.

Weil es sich beim BVG-Mindestzinssatz – eigentlich – um einen technischen Parameter handelt und nicht etwa um einen politischen Spielball, muss der Bundesrat Verantwortung übernehmen. Eine politische Argumentation ist hier fehl am Platz. Es gilt die wirtschaftliche Realität zu berücksichtigen und dementsprechend zu handeln.

Dem Bundesrat muss klar sein, dass beim Festhalten des Mindestzinssatz bei 1 % für das Jahr 2020, eine äusserst risikoreiche Finanzierung der Leistungen der beruflichen Vorsorge in Kauf genommen wird. Die juristischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zeigen aber, dass ein solches Zinsniveau schlicht nicht mehr tragbar ist.

Aus all diesen Gründen kann der SBV einem Mindestzinssatz von maximal 0.5 % zustimmen.

## Wirtschaftslage

Nachdem das Jahr 2017 bezüglich Aktienlage erfolgreich war, zeigte das Jahr 2018 eine deutlich negative Performance. Derzeit ist eine Erholung der Märkte spürbar. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Zinsen weiterhin auf dem Tiefstand laufen. Die Eidg. Bundesanleihe liegt aktuell bei fast **minus** 1 %, was der tiefste Stand seit fünf Jahren darstellt. Ebenfalls im Jahr 2019 sind die Zinsen aufgrund von Konjunktursorgen weiter gesunken. Fürs 2020 werden tiefe Zinsen prognostiziert. Auch international ist eine Trendwende hin zu tieferen Zinsen feststellbar. Schliesslich ist es keinesfalls undenkbar, dass auch die Schweizerische Nationalbank bald die Negativzinsen weiter erhöhen muss (derzeit liegt der Leitzins bei **minus** 0.75 %). Die weiter fallenden Zinsen verschärfen das grundsätzliche Ertragsproblem der beruflichen Vorsorge.

Die zugenommenen Unsicherheiten wie die schwierige Lage in der EU und die Beziehung zwischen der Schweiz und der EU sowie die Megatrends der demografischen Alterung und entsprechenden Folgen auf dem Arbeitsmarkt verhindern damit eine positivere Entwicklung.

Aus all diesen Gegebenheiten muss gefolgert werden, dass zwingend – weil eben ein BVG-Mindestzinssatz gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Bundesrat vorzugeben ist – ein tieferer Zinssatz angezeigt ist. Aus Sicht des SBV muss der Bundesrat endlich seine Verantwortung bezüglich der demografischen und ökonomischen Realitäten wahrnehmen und es ist höchste Zeit den Mindestzinssatz deutlich zu senken. Aus Sicht des SBV sollte der Mindestzinssatz maximal 0.5 % betragen.

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch  
Direktor SBV

Christoph Marth  
Leiter Rechtsdienst SBV